

Bekanntmachung

11. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK Pfalz am 19. November 2020 beschlossenen 11. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz vom 1. Januar 2018 mit Bescheid vom 09. Dezember 2020 (Aktenzeichen: 213 - 59755.0 - 2078/2017) wie folgt genehmigt:

Der vom Verwaltungsrat am 19. November 2020 beschlossene 11. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang sowie auf der Internetseite www.bkkpfalz.de bekannt gemacht.

Gemäß § 18 der Satzung der BKK Pfalz ist eine einwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hing in der Zeit vom 11.12.2020 bis 30.12.2020 aus.

Ludwigshafen, 04. Januar 2021

11. Nachtrag

zur Satzung der BKK Pfalz, Ludwigshafen a. Rh., in der Fassung vom 1. Januar 2018

11. Nachtrag zur Satzung der BKK Pfalz in der Fassung vom 1.1.2018

Artikel I

§ 13 b BKK Pfalz Gesundheitsbonus wird wie folgt abgeändert:

§ 13 b BKK Pfalz Gesundheitsbonus

I. Teilnehmer und Bonus

Versicherte erhalten einen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten.

a) Vorsorge-Bonus

Versicherte erhalten für die Teilnahme an folgenden Vorsorgeuntersuchungen oder an einer Schutzimpfung einen Bonus in Höhe von 20 Euro je bestätigter Maßnahme:

- Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 Abs. 1 SGB V. Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche, die mehrstufig wahrzunehmen sind (U1 bis U 11 und J1/J2), sind je nach Lebensalter im Kalenderjahr vollständig in Anspruch zu nehmen.
- Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen nach §§ 21, 22, 22a SGB V und § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 SGB V
- Schutzimpfungen nach § 20i SGB V. Eine Bonifizierung der Maßnahmen nach § 20i SGB V erfolgt erst mit dem Abschluss der Immunisierung. Dabei gelten Kombinationsimpfungen nur als eine bonifizierbare Maßnahme im Sinne des § 20i SGB V.

b) Aktiv-Bonus

Versicherte erhalten für die regelmäßige Teilnahme an Angeboten zur Prävention oder vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens einen Bonus in Höhe von jeweils 20 Euro pro Kalenderjahr für folgende Maßnahmen:

- Teilnahme an einem zertifizierten Präventionskurs nach § 20 Abs. 5 SGB V
- Aktive Mitgliedschaft in einem Sportverein oder einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio
- Teilnahme an Kursen mit frühkindlicher Bewegungsförderung unter qualifizierter Leitung, sofern die Maßnahme nicht bereits im Rahmen der aktiven Mitgliedschaft im Sportverein bonifiziert wurde.

II. Nachweise

Der Nachweis der genannten Bonusmaßnahmen erfolgt durch entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes, durch eine Teilnahmebestätigung des Kursanbieters, durch eine Bestätigung des Sportvereins bzw. des Fitnessstudios über die aktive Nutzung der sportlichen Angebote im BKK Pfalz Bonusbogen.

III. Bonuszahlung

Die Auszahlung des Bonus erfolgt nach Vorlage des BKK Pfalz Bonusbogens. Teilzahlungen zum jeweiligen Zeitpunkt einer erfüllten Voraussetzung sind nicht vorgesehen.

Die Leistungsansprüche dieses Angebotes bestehen ab Erfüllung der Voraussetzungen und sind bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Dr. Andreas Erb
Vorsitzender des Verwaltungsrates